

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0257/V

Eitorf, den 09.08.2021

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rechnungsprüfungsausschuss

26.08.2021

**Tagesordnungspunkt:**

Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 9 und 102 Abs. 11 GO NRW

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf übernimmt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB und berichtet wie folgt an den Rat der Gemeinde Eitorf über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018:

„Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

*Prüfungsurteil*

Wir haben den Gesamtabchluss der Gemeinde Eitorf - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i.V.m. §§ 49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns

Gemeinde Eitorf zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i.V.m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Eitorf vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Eitorf zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Eitorf zur Aufstellung des Gesamtabschlusses.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer

(IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Gemeinde Eitorf abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Eitorf zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Gemeinde Eitorf die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde Eitorf ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Eitorf vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN  
VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

## Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Eitorf. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Eitorf vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Eitorf zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts*

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Eitorf vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

#### **Begründung:**

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 GO NRW und kann sich, sofern eine solche nicht besteht, Dritter gem. § 102 Abs. 2 GO NRW bedienen.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der RPA der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Rödl & Partner“. Der entsprechende Prüfauftrag wurde in der Sitzung des RPA am 21.11.2018 vergeben.

Der letzte geprüfte Gesamtabchluss war der Gesamtabchluss 2015. Da die Bearbeitung der Gesamtabchlüsse in vielen Kommunen in NRW zeitlich deutlich verzögert ist, hat das Land NRW mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse“ (Anlage 1) eine Vereinfachungsmöglichkeit geschaffen. So unterliegen die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2017 nicht dem üblichen Verfahren aus Zuleitung, Prüfung, Beschlussfassung und Anzeige, sondern sind lediglich in der Entwurfsfassung der Anzeige zum Gesamtabchluss 2018 beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der geprüfte Gesamtabchluss 2015 wurde zusammen mit den Gesamtabchlüssen 2011 bis 2014 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Ein Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen. Anschließend erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss einen Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB.

Mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die örtliche Prüfung abgeschlossen. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 116 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW ist in der Ratssitzung am 13.09.2021 vorgesehen.

Nach der Beschlussfassung des Rates ist der festgestellte Gesamtabchluss 2018 bei der Aufsichtsbehörde gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzuzeigen und gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen. Der Anzeige werden die Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2016 bis 2017 beigefügt.

Die Gesamtabchlüsse 2016 und 2017 in der Entwurfsfassung und der geprüfte Gesamtabchluss 2018 sind im Ratsinformationssystem unter diesem Tagesordnungspunkt einzusehen.

Seit dem Haushaltsjahr 2019 ist gem. § 116 a GO NRW ein Verzicht auf den Gesamtabchluss möglich. Die Voraussetzungen sind für die Gemeinde Eitorf gegeben, sodass auf die Aufstellung von Gesamtabchlüssen ab 2019 verzichtet wird.

Anlage(n)

Anlage 1 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung Kommunaler Gesamtabstchlüsse